

# Handschriften / Autographen

## Tagebuch von Johann Carl Opitz.

Opitz, Johann Carl

Minden (Westf), 25.01.1716-09.11.1716

1. - 9. November 1716

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175006](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-175006)

Anstatt der Exon demselben, ist der H. von Busch bisseriger vom Kaiser, Mainz  
und Regierung dath worden, welches diesen Kommer zu Falle en passart gemacht  
und mit grossen Regimien die Anhalten der Wegsamkeit und Pädagogi befohlen,  
auf diese sich verhalten, wenn ihn Gott Ehrs besseht einmal, so wolle er sich alle  
dort regieren lassen.

November

- d. 1. Wird eine Verordnung wegen Ab- und Anlegung des Trank publici  
civit, in welcher die Trank sehr eingeschränkt wird.
- d. 2. Was eine große Feuerbrenn auf dem alleis zinnest gelegenen Vorste  
Bardum, alles von Regimien, Ludwig ist: das Feuer kam zuerst in Mitte  
zu sich, und weil oben der Wind zinnst Nord west, so waren in kurzer  
Zeit 14 Wörfen und alleis Personen in die Asche gelegt, und fast  
et sündlich die weissen brennen betroffen; der Haufe war et sehr wasser, sie ist  
aber mit begünstige der von sich fiantgeschickten Königen nach conferiren  
worden, dath die schonen Vorste diesen in ersten Sinn ist. So sind von  
alleis 50 Bürger für ein Comandant, die lassen müssen solten; und war er  
abends um 8 Uhr die flamm gedängete die Asche und Trank fand ist mit  
abgebrant, der Fluss Wohnung ist zwar gar wasser gewesen, indem es nicht wasser  
dass anfangen, aber der Wind hat et andrer gelassen. Der H. Regimien  
war oben in Münden bei den Gefangen, all et anfangen. Die das Feuer auch  
kommen, sind sehr schicklich referirt; von H. Regimien, aber sehr so viel Nach  
wilt (welcher den gl. huldig bei uns war, und in der Beschreibung einiger Ean  
stainsson Gebel für eine Gemeinde dath, auf wüthte ein grosser Brand  
in seinem Vorste) das, wasser niemand war, vornehmlich dath die Asche  
von dem Vorste, das man sich brennt, in einem beth, wasser ein klein  
Kind gelegt, et anfangen; dann all ein grosser Qualm in der Stube wasser  
läuft die brennen für in die Stube, nicht das beth auf und das Kind für ein  
da schlag gleich die flamm luffte luffe in die Asche, und durch den Turb die luffte  
das Kind et bald mit Asche. Nabel ist et, das das beth an Feuer beth, und  
das Kind ein für Kind gewesen. Eins alle für aber, so in der Stube gewesen,  
von dem Vorste das Kind ist, auf welche man et wasser, ist ungeschick  
dath, und ist kaum gerettet worden. Auf hatten viel brennen geoffen, das  
sie verbrannt, weil man ise Feuer stalt geobt. An Müssen und Hof ist kein Befehl  
geschick, außer, das der luffte, weil er stark betwinnen, und dieser in der Asche  
luffte wasser, und für sehr rotten, mit Feuer gesellen und dath die Asche  
worden. Weil aber in dem brennen alle Ofen schon gelassen, so prognosticirt der  
für die male sibi confra super stio die brennen, das bald was der Feuer der  
rückkommen wasser: ita, das soll einige brennen von 40 fassen pre  
sagirt worden sein, durch ein grosser Feuer Feuer.
- d. 5. u. 9. Fals in einem Gemüth viele brennen für geoffen, was sehr offent; bei luffte  
wegen der Heil wasser, Heil wasser, Heil wasser und einen brennen  
luffte wasser, und schlag nicht heilige Satz tam publicy, quam domestic  
hicque precipue, so wasser.